Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 25. Februar 2025

4.2.2.0 Allgemeines 34
Alterszentrum Sunnetal; Pflegeheimbettenplanung; Vernehmlassung Versorgungsbericht und Verordnung stationäre Pflegeversorgung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage
Als Folge der Änderungen in der Verordnung über die Krankenversicherung vom 1. Januar 2022 bereitet die Gesundheitsdirektion im Auftrag des Regierungsrats eine neue Zürcher Pflegeheimliste per 1. Januar 2027 vor (vgl. RRB-Nr. 1227/2023). Das zuständige Amt für Gesundheit führt hierzu in enger Zusammenarbeit mit dem Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich und der Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich das Projekt Pflegeheimbettenplanung 2027 durch. Auch die Leistungserbringerverbände wurden in diversen Arbeitsgruppen einbezogen, um umsetzbare Lösungen zu erarbeiten. Resultat der ersten Etappe der Projektarbeiten sind ein provisorischer Versorgungsbericht sowie der zugehörige Entwurf der neuen Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung. Mit dem RRB-Nr. 1289/2024 wurde die Gesundheitsdirektion ermächtigt, zu diesen Dokumenten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Mit Schreiben von 13. Januar 2025 lädt die Gesundheitsdirektion die Gemeinden (Kostenträger, Verantwortliche für die Pflegeversorgung) sowie die Leistungserbringer (Heime, Trägerschaften) und Verbände zur Vernehmlassung des provisorischen Versorgungsberichts der Zürcher Pflegeheimbettenplanung 2027 sowie des zugehörigen Entwurfs der neuen Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung ein. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 14. März 2025.

Die Leiterin Alterszentrum wurde beauftragt, die Unterlagen zu prüfen und einen Vorschlag zur Stellungnahme dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Erwägungen
Was bedeutet das Projekt "Pflegeheimliste" für das AZ Sunnetal?
Die folgende Darstellung geht auf die wesentlichen Punkte auf Basis derzeit bekannten der Vernehmlassungsunterlagen ein und ist nicht abschliessend.

Das Alterszentrum Sunnetal muss sich im Herbst 2025 (voraussichtlich September/Oktober 2025) für die Pflegeheimliste bewerben. Primäre Kriterien sind:
- Qualität und
- Wirtschaftlichkeit

Darüber hinaus werden situativ sogenannte sekundäre Kriterien herangezogen (Ausbildungsverpflichtung, Bettenauslastung, spezialisierte Pflege, Gesamtkosten); insbesondere, wenn die primären Kriterien aus nachvollziehbaren Gründen, nicht oder noch nicht erfüllt werden können.

- Im Bereich der Qualität sind vorerst im Minimum die aktuellen Bewilligungsvorgaben bzw. ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) nachzuweisen (Selbstdeklaration). Ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem wird zukünftig auch zwingend für das Alterszentrum Sunnetal sein (finanzieller und personeller Aufwand für die Einführung).
- Im Bereich der Wirtschaftlichkeit sollen primär die Kosten pro Pflegeminute unter dem 90. Perzentil erreicht werden; sekundär werden die Gesamtkosten (Kostendeckung), die Bettenauslastung sowie erfüllte Zusatzaufgaben mit Sonderaufwand (spezialisierte Pflege, Übererfüllung Ausbildungsverpflichtung) bewertet.
- Etwaige Ausbaupläne sind dann ebenfalls bekannt zu geben (für den Planungs-/Bewilligungshorizont 2035 und unter Berücksichtigung langer Planungszeiträume).
- Im Bezirk Uster ist derzeit keine Überversorgung prognostiziert, sondern eher eine Unterversorgung, weshalb ein Auswahlverfahren (Ausschluss von der Pflegeheimliste) für die Liste 2027 eher unwahrscheinlich erscheint; auch aus rechtlicher Sicht ist noch nicht final geklärt, ob und wie bestehende Bewilligungen auf Grund des neuen Verfahrens entzogen werden könnten.

Die Wirtschaftlichkeit ist der kritische Faktor für die Zukunft des Alterszentrums Sunnetal. Im Bewilligungsverfahren für die erste Pflegeheimliste 2027 werden die Wirtschaftsjahre 2022-2024 berücksichtigt. Hier wird es möglicherweise zu Rückfragen kommen und die Gemeinde Fällanden muss dann bestätigen, dass sie die Defizite des Alterszentrums deckt und die nachhaltige Finanzierung gesichert ist bzw. welche Massnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit bereits gesetzt werden.

Aus Sicht der Leitung Alterszentrum sollte die Gemeinde Fällanden eine mögliche Aufstockung der Pflegeplätze bzw. eine Absichtserklärung zum Ausbau prüfen und beschliessen und somit Betten/Pflegeplätze für den Planungshorizont bis 2035 reservieren lassen. Es ist nicht abzusehen, ob spätere Vormerkungen von der Gesundheitsdirektion noch berücksichtigt werden. Eine Aufstockung der Pflegeplätze (Angebotserweiterung) ist langfristig auch im Hinblick auf den Faktor Wirtschaftlichkeit relevant.

Ferne soll im Hinblick auf die Zusammenarbeit in der Versorgungsregion eine Haltung zu Kooperationen und ein Vorgehen bezüglich Abstimmungsprozessen in der Region entwickelt werden (welche Rolle soll die Versorgungsregion einnehmen).

Verfahren und Kriterien für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste

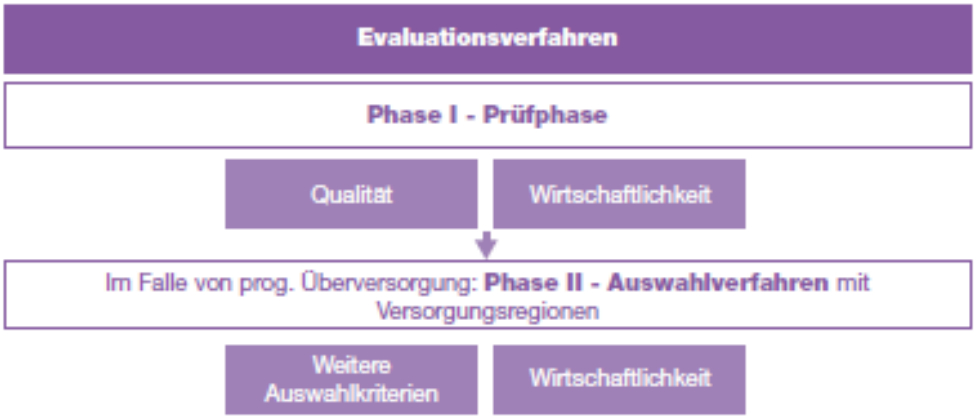

Primäre Kriterien

Kriterium	Richtwert
Pflegekosten pro Minute 2022–2024	in mind. 2 Jahren ≤ 90. Perzentil im Benchmarking gewichtet nach Anzahl erbrachter Pflegeminuten (analog Normdefizitberechnung)
Jährliches Gesamtergebnis = Jahresergebnisse 2022–2024	in mind. zwei Jahren ≥ Fr. 0

Sekundäre Kriterien

Kriterium	Richtwert
(Gesamtkosten–Pflegekosten) pro Tag 2022–2024	in mind. 2 Jahren ≤ 90. Perzentil im Benchmarking gewichtet nach Anzahl erbrachter Pflegetage
Bettenauslastung 2022–2024	in mind. 2 Jahren > 90%
Ausbildungsleistungen Pflegefachpersonen HF/FH und FaGe/FaBe 2022–2024	in mind. 2 Jahren Erfüllung der Sollwerte für Pflegefachpersonen HF/FH und FaGe/FaBe
Spezialisierte Langzeitpflege 2022–2024	bestehen in mind. 2 Jahren Angebote der spezialisierten Langzeitpflege

Vorgehen bezüglich Stellungnahme Vernehmlassung
Nach Durchsicht der Stellungnahmen (Entwürfe) des Verbands der Gemeindepräsidien (GPV), der Gesundheitskonferenz Kanton Zürich (GeKo) und des Branchenverbands der Pflegeheime ARTISET Zürich (ARTISET), wird vorgeschlagen, deren Stellungnahmen zu folgen.

Hintergrundinformationen – Zusammenfassung des provisorischen Versorgungsberichts
Mit dem vorliegenden provisorischen Versorgungsbericht werden wichtige Grundsatzentscheide, Zwischenergebnisse der ersten Projektetappe sowie die Planungsgrundlagen publiziert. Die Planungsgrundlagen werden in der neuen Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung verankert.

Versorgungsregionen
Um eine für alle Regionen im Kanton Zürich bedarfsgerechte stationäre Pflegeversorgung sicherzustellen, erfolgt die Planung der Pflegeheimbetten in funktionalen Räumen, den sogenannten Versorgungsregionen, die unter Leitung des GPV gebildet wurden. Für die Gemeinde Fällanden gelten die Bezirksgrenzen (Versorgungsregion Uster).

Neue Systematik der Pflegeheimliste
Im Vergleich zur heutigen Pflegeheimliste zeichnet sich die Pflegeheimliste ab 2027 durch differenziertere Pflegeleistungsangebote aus. Neu wird zwischen Betten der allgemeinen und der spezialisierten Langzeitpflege sowie der Akut- und Übergangspflege (AÜP) unterschieden. Neben Pflegeheimen, die ausschliesslich oder vorwiegend ein allgemeines, integriertes Pflegeangebot bereitstellen, gibt es Pflegeheime, die zusätzlich Betten der spezialisierten Langzeitpflege oder der AÜP anbieten. Für Bewohnerinnen und Bewohner solcher spezialisierten Pflegeheime ist oftmals ein hoher Grad an spezialisierter Versorgung notwendig.
In Zusammenarbeit mit Gemeindevertretungen, deren Verbänden GeKoZH und GPV, sowie Leistungserbringerverbänden wurden folgende vier Angebote der spezialisierten Langzeitpflege identifiziert und definiert: IFEG1-Institutionen mit Pflegebetten, Somatische Komplexpflege, Spezialisierte Palliative Care und Spezialisierte Psychiatriepflege. Die Betreuung von Menschen mit Demenz oder gerontopsychiatrische Pflege an sich gilt dabei nicht als «spezialisierte Pflege».

Im Rahmen der Konzeption der Angebote der spezialisierten Langzeitpflege wurde auch eine Neuregelung der AÜP im Kanton Zürich (inkl. Anforderungen) erarbeitet.

Bedarfsprognose und Versorgungsplanung
Eine weitere wesentliche Neuerung in der Versorgungsplanung ist der Einbezug des prognostizierten Bedarfs an Pflegeheimbetten. Die Gesundheitsdirektion hat dazu das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) beauftragt, eine aktualisierte Bedarfsentwicklungsstudie zu erstellen. Dabei wurden epidemiologische und versorgungspolitische Szenarien sowie ein Wanderungs- und Auslastungsfaktor berücksichtigt. Für die bedarfsgerechte Festsetzung der Pflegeheimliste werden regionale Planungsbandbreiten festgelegt. Beantragte Betten werden nur bis zur Obergrenze der regionalen Planungsbandbreiten auf die Pflegeheimliste aufgenommen. Die Versorgungsregionen wurden bei der Festlegung der regionalen Planungsbandbreiten sowie der Planungsmechanismen eng in die Projektarbeiten einbezogen.

Das Angebot an Pflegeheimbetten im Kanton Zürich im Jahr 2022 deckt die prognostizierte Nachfrage voraussichtlich bis mindestens 2030. Ab dem Jahr 2035 steigt gemäss Prognose der Bedarf gegenüber dem heutigen Angebot an Pflegeheimbetten. Die rollierende Planung sieht vor, dass die Bedarfsprognose alle fünf Jahre aktualisiert wird. Dadurch wird sichergestellt, dass der Bettenbedarf für die jeweils nächsten zehn Jahre entsprechend geplant wird. Für die Angebote der spezialisierten Langzeitpflege und der AÜP wurde je eine kantonale Planungsbandbreite festgelegt.

Antrags- und Evaluationsverfahren
Im Rahmen des Projekts Pflegeheimbettenplanung 2027 wird ein Antrags- und Evaluationsverfahren sowohl für bestehende als auch für geplante Pflegeheime mit Standort im Kanton Zürich durchgeführt. Alle interessierten Pflegeheime im Kanton Zürich können in einem zweimonatigen Antragsverfahren einen Antrag zur Aufnahme auf die neue Zürcher Pflegeheimliste 2027 stellen. Auch Anträge betreffend die spezialisierte Langzeitpflege und die AÜP können eingereicht werden.

Das prozessuale Vorgehen zur Evaluation der Anträge gliedert sich in zwei Phasen. In einer ersten Phase wird geprüft, ob die Pflegeheime definierte Mindestanforderungen erfüllen. In Versorgungsregionen, in welchen die beantragten Betten die vordefinierte Bandbreite übersteigen, kommt es in einer zweiten Phase zu einem Auswahlverfahren. Anhand definierter Kriterien wird in Abstimmung mit den Versorgungsregionen beurteilt, welche Pflegeheime

mit welcher Bettenzahl auf die Pflegeheimliste aufgenommen werden sollen, um den Bettenbedarf zu decken. Die Pflegeheimliste wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

Praxis betreffend Änderungen der Pflegeheimliste ab 2027
Nach der Festsetzung der neuen Pflegeheimliste müssen Listenpflegeheime Änderungsvorhaben betreffend die Pflegeheimliste, wie beispielsweise die Reduktion der Bettenzahl, bei der Gesundheitsdirektion zur Genehmigung einreichen. Ebenso sind Anträge von neuen Pflegeheimen zur Aufnahme auf die Pflegeheimliste an die Gesundheitsdirektion zu richten. Dabei werden die Gemeinden, respektive die Versorgungsregionen betreffend Änderungen der Pflegeheimliste stets angehört.

Die Gesundheitsdirektion wird die Planungsgrundlagen erstmals im Jahr 2030 und anschliessend alle fünf Jahre überprüfen und neue Planungsbandbreiten festsetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Anpassung der Bandbreiten eine umfassende Neuplanung einschliesslich Durchführung aller Planungsschritte (d. h. Antrags- und Evaluationsverfahren) sowie eine Neufestsetzung der Pflegeheimliste nach sich zieht. Bei der Überprüfung der Planungsgrundlagen werden die Gemeinden, respektive die Versorgungsregionen eng in die Arbeiten einbezogen.

Zeitplan des Projektes – erstmalige Erstellung Pflegeheimliste 2027

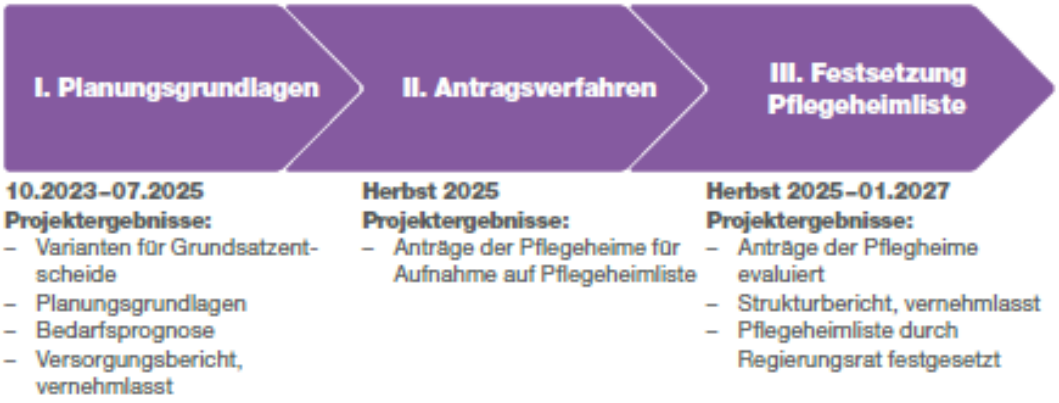

Neue Planungssystematik des Kantons Zürich ab 2027

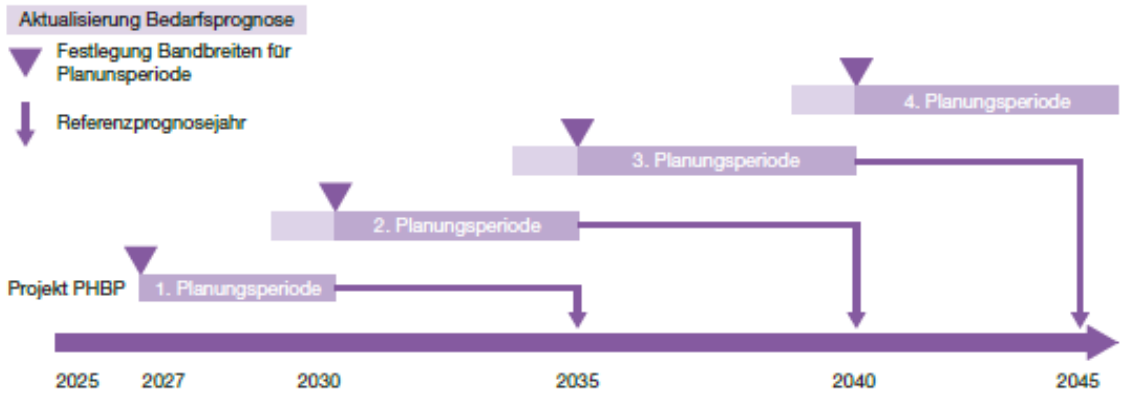

Regionale Planungsbandbreiten für die Jahre 2030, 2035 und 2040

Versorgungsregion	Angebot 2022	2030		2035		2040	
		Untergrenze	Obergrenze	Untergrenze	Obergrenze	Untergrenze	Obergrenze
Affoltern	290	317	328	393	412	459	488
Weinland	286	300	310	355	373	406	432
Bülach Nord	397	443	457	546	573	631	670
Bülach Südost	289	272	289	316	343	356	389
Bülach Südwest	518	516	594	605	706	671	795
Dielsdorf	597	634	656	775	812	889	945
Dietikon	749	708	753	801	864	866	948
Hinwil	1182	1252	1357	1527	1684	1773	1980
Horgen	1445	1407	1451	1641	1716	1793	1898
Unterer Zürichsee	518	464	477	501	522	513	541
Mittlerer Zürichsee	418	400	413	468	491	515	547
Oberer Zürichsee	575	620	639	730	763	803	850
Pfäffikon Nord	165	181	203	207	236	219	252
Pfäffikon Süd	286	303	315	384	403	456	485
Uster	952	1062	1143	1260	1378	1415	1566
Stadt Winterthur	1134	1019	1148	1134	1242	1268	1405
Winterthur-Land	526	528	544	641	672	734	779
Stadt Zürich	5684	3963	4198	4388	4713	4774	5196
Kanton Zürich	**16011**	**14389**	**15275**	**16672**	**17903**	**18541**	**20166**

Beschluss

1. Der Gemeinderat Fällanden schliesst sich den Stellungnahmen des GPV, der GeKo und der ARTISET ZH an.

2. Als Ergänzung wird angemerkt: Auch wenn die Bereiche «Demenz und Gerontopsychiatrie» nicht in die spezialisierte Versorgung aufgenommen wurden, ist in naher Zukunft darauf hin zu wirken, dass für spezielle Angebote der gerontopsychiatrischen Pflege bzw. zur Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz (z. B. geschützte Abteilungen) kostendeckende Tarife auszuhandeln sind.

3. Die Empfehlungen und Fragen der Leiterin Alterszentrum betreffend Prüfung weiterer Pflegebetten im AZ Sunnetal oder zur idealen Rolle der Versorgungsregion werden vom Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen.

Mitteilung durch Protokollauszug
- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail
- Leitung Alterszentrum
- Fachbereich Präsidiales
- Gemeindeschreiberin
- Abteilungsleitung Finanzen
- Abteilungsleitung Soziales

Für richtigen Protokollauszug:

Nicole Saxer, Protokollführerin

Versand: 27. Februar 2025